

# **Satzung openhaart e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen openhaart
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neumünster

## **§2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§3 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Völkerverständigung und der Jugendhilfe. Der Verein setzt sich zudem zum Ziel das gleichberechtigte Zusammenleben von MigrantInnen und Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund zu fördern.

Der Vereinszweck wird realisiert durch Maßnahmen, die wir folgendermaßen verstehen

- a) Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung und Soziales
- kindliche Frühförderung (beispielhafte Projekte: interkulturelle Kinderbetreuungen von Eltern gemeinsam)
  - verschiedene Formen der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen (beispielhafte Projekte: Sozialisations- und Hausaufgabenhilfen, Schülerförderung, Schülernachhilfen, Nachmittagsbetreuungen, Deutsch-Sprachförderung)
  - Beratung von Eltern in Bildungs- und Erziehungsangelegenheiten
  - schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (beispielhafte Projekte: ausbildungsbegleitende Hilfen, Frauen in Beruf und Schule, Integrationsberatungszentrum Sprache, Computerkurse, berufsbezogene Lehrgänge insbesondere für Arbeitslose, Hauswirtschaftsprojekt)
  - Sprach-, Deutsch und Integrationskurse
  - interkulturelle Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII/KJHG (beispielhafte Projekte: Jugendkulturarbeit, Internationaler Jugendsport)

- Interkulturelle Bildung (beispielhafte Projekte: Musik- und Volkstanzkurse, Chor, Malkurse, Gesundheitsangebote)
- Beratung und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Fachkräften (beispielhafte Projekte: interkulturelle Qualitätsentwicklung, interkulturelle Trainings und Mediation, Vorträge)
- Entwicklung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements (beispielhafte Projekte: ehrenamtliche Schülerförderung und Familienarbeit, Patenschaften, Selbsthilfegruppen, Arbeitskreise, Förderung der Selbstorganisation von MigrantInnenvereinen)

b) Organisation und Durchführung von sozio-kulturellen Veranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Verständigung dienen (beispielhafte Projekte: interkulturell orientierte Lesungen, Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Vorträge und Diskussionen)

c) Mitwirkung von MigrantInnen und Deutschen in allen Tätigkeitsbereichen und an allen Entscheidungen des Vereins sowie Einbringung von zukünftigen Tätigkeiten des Vereins.

d) Öffentliche Stellungnahmen zu migrationspolitischen Fragen

e) Mitarbeit in Gremien und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

#### **§4 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§6 Verbot von Begünstigungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§7 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  1. Fördermitglieder (§7 Absatz 2)
  2. stimmberechtigte Mitglieder (§7 Absatz 3)
  3. Ehrenmitglieder (§7 Absatz 4)
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und keine Interessenskonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen haben.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund verfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im

Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Von Fördermitgliedern werden Beiträge von mindestens € 2,00 pro Monat erhoben.

### **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer\_innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

- Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  - (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  - (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - 15) Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden und mindestens einem/einer Beisitzer/in, sowie dem/der Kassenwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/der Vorsitzende und ihre/seine zwei Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedem für sich wird das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Diese letztere Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorsitzenden gegenüber Dritten nicht.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann im Sinne des § 30 BGB einen besonderen Vertreter benennen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in 24114 Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neumünster, den 30.03.2018